

12.01.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der
Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 11:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die in Art. 11 vorgesehene Regelung im gesamten Bundesgebiet gelten soll.

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Beschränkung der Regelung auf die dort genannten Länder erscheint nicht sachgerecht. Die Rechtsbeständigkeit von Bauleitplänen und investiven Verwaltungsakten gegenüber einem das rechtsstaatlich Gebotene bei weitem über-

- 2 -

Ausgeliefert am 13. JAN. 1993

868/6/92

schreitenden Drittschutz zu stärken, ist auch für die alten Länder ein wichtiges verwaltungspolitisches Ziel. Zudem widerspricht die vorgesehene Beschränkung auf die neuen Länder der - wie die vorgesehene Änderung des § 246 a BauGB einerseits, die geplante Übernahme des Vorhaben- und Erschließungsplans andererseits zeigt - auch der von der Bundesregierung anerkannten Notwendigkeit bei der Vereinheitlichung der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rechtsordnung.

Im übrigen sollte dabei auch erwogen werden, daß die vorgesehene gänzliche Suspendierung des Normenkontrollverfahrens für städtebauliche Satzungen aufgrund § 47 Abs. 1 Nr. 1 WVG zwar die - rechtsstaatlich nicht zwingend gebotene - individualrechtliche Komponente des Normenkontrollverfahrens beseitigt, der auch im Wege der Inzidentkontrolle Rechnung getragen werden kann, daß sie aber auch jene Vorzüge der prinzipialen verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle preisgibt, welche diese im Interesse der Rechtssicherheit und Verwaltungseffizienz hat, nämlich ein für allemal und erforderlichenfalls vorbeugend die Rechtslage in einer Vielzahl absehbarer Einzelfälle zu klären.

Denkbar wäre eine Beibehaltung des Normenkontrollverfahrens für Behörden, wenn dies erforderlich ist, um für eine Mehrzahl von Anwendungsfällen Rechtssicherheit zu schaffen, und für Gerichte unter denselben Voraussetzungen sowie, wenn sie von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder eines Oberverwaltungsgerichts abweichen wollen. Als - nur - objektives Rechtsbeurteilungsverfahren und unter den näher beschriebenen einengenden Voraussetzungen kann das verwaltungsgerichtliche Normenkontrollverfahren gegen städtebauliche Satzungen demgegenüber eine Vielzahl von Einzelstreitigkeiten vermeiden und so Gerichte wie Verwaltung entlasten.